

Anlage 3 zur Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen am 07.12.2005

Der Bürgermeister
Dezernat III

Coesfeld, 08.12.2005

Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW

hier: Zuständigkeit nach § 6 Hauptsatzung

1. In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen vom 07.12.2005 stellte sich die Frage, welches Gremium über fachliche Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW entscheidet.

Nach § 24 Abs. 1 GO NRW hat jeder das Recht sich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen.

Die näheren Einzelheiten regelt nach § 24 Abs.2 GO NRW die Hauptsatzung.

Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden hat der Rat der Stadt Coesfeld den Hauptausschuss bestimmt (§ 6 Abs. 4 Hauptsatzung).

Dieser hat die Eingaben inhaltlich zu prüfen und danach an die zur Entscheidung berechnigte Stelle zu überweisen. Er kann dabei Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist (§ 6 Abs. 5 Hauptsatzung).

Aus dieser Formulierung wird deutlich, dass dem Hauptausschuss zum einen die Aufgabe zukommt, die Eingabe einer inhaltlichen Prüfung zu unterziehen. Er kann dann als Beschwerdegremium unabhängig von dem zur Entscheidung berechnigten Gremium oder der zur Entscheidung berechnigten Stelle Empfehlungen in der Sache aussprechen. Er vertritt insoweit den Rat und hat insbesondere die Aufgabe, die Angelegenheit unter Einbeziehung aller Belange zu prüfen und zu werten. Ihm obliegt insofern auch eine koordinierende Funktion.

Aus der Formulierung wird aber zum anderen deutlich, dass der Hauptausschuss die abschließende Entscheidung nicht selber trifft, sondern es einer Überweisung der Sache zur Beratung und Entscheidung an die zuständige Stelle bedarf.

2. Im konkreten Fall bedeutet das, dass der Hauptausschuss die Anregungen und Beschwerden an den Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen zur Beratung und Entscheidung zu überweisen hatte.

Die Zuständigkeit des Ausschusses Umwelt, Planen und Bauen für verkehrsregelnde Maßnahmen ergibt sich aus dem Sachzusammenhang. Die Entscheidungskompetenz ist auch nicht dem Rat gem. § 41 Abs.2 GO NRW vorbehalten. Von der Bedeutung ist die Angelegenheit auch nicht mit den dort aufgeführten Themen vergleichbar. Auch andere gesetzliche Vorschriften bestimmen nicht eine Zuständigkeit des Rates. Das Recht des Rates nach § 41 Abs. 2 u. 3 GO NRW bleibt natürlich unberührt.

Die sachliche Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen entspricht aber auch der langjährig geübten Praxis.

Auch die Entscheidung, die den Anregungen und Beschwerden zugrunde liegt, ist in diesem Ausschuss getroffen worden.

3. Ergebnis:

Der Hauptausschuss hatte mit der Überweisung die Möglichkeit zu einer Empfehlung. Davon hat er keinen Gebrauch gemacht.

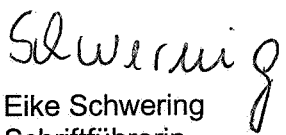
Die Überweisung der Anregungen und Beschwerden an den Ausschuss Umwelt, Planen und Bauen ist zu Recht erfolgt. Dieser hat die abschließende Entscheidung zu treffen.

Der Beschlussvorschlag im Hauptausschuss zur Überweisung der Angelegenheit hätte allerdings eindeutiger formuliert werden können und nicht nur „zur Beratung“, sondern „zur Beratung und Entscheidung“ lauten müssen.

Dr. Robers

Dass es sich hierbei um eine Anlage zu TOP 14 und 15 zur Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen handelt, bescheinigen


Norbert Frieling
Vorsitzender


Eike Schwering
Schriftführerin